Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 150
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 25. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. März 2021)

zum Thema:
Sicherung von Gleisen und Gehwegen

und **Antwort** vom 08. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. April 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27150
vom 25. März 2021
über Sicherung von Gleisen und Gehwegen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Deutsche Bahn AG (DB AG) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Welche Möglichkeiten gibt es in Berlin Fernwärme zu transportieren?

Antwort zu 1:

Der Transport und die Verteilung der Fernwärme erfolgt über Rohrleitungssysteme der verschiedenen Versorger. Als Wärmeenergieträger wird dabei Wasser (oder ggf. Dampf) verwendet.

Frage 2:

In welchen Bezirken verlaufen Fernwärmerohre überirdisch?

Frage 3:

Entlang welcher Strecken und Flächen verlaufen im Bezirk Lichtenberg überirdische Fernwärmerohre?

Frage 4:

Gibt es eine Regelung zur Sicherung von überirisch verlaufenden Fernwärmerohren, um diese vor Schäden durch Fremdeinwirkung zu schützen und wenn ja, welche Maßnahmen beinhaltet diese Regelung?

Antwort zu 2 bis 4:

Dazu liegen dem Senat keine Angaben vor.

Frage 5:

Welche Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen gelten bzw. bestehen grundsätzlich innerhalb Berlins, um das unbefugte Betreten von Bahngleisen zu verhindern?

Frage 6:

Gibt es eine generelle Bestimmung, die Abstände und Sicherheitsmaßnahmen zwischen Bahnschienen und Gehwegen regelt und wenn ja, wie lauten diese?

Antwort zu 5 und 6:

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres sachlichen Zusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die DB AG nimmt zu den Fragen 5 und 6 wie folgt Stellung:
„Die Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) legt im § 64 b Absatz 2 folgendes fest: Ordnungswidrig im Sinne des § 28 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne amtliche Befugnis eine Bahnanlage oder ein Fahrzeug insoweit betritt oder benutzt, als sie nicht dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dient oder als kein besonderes Nutzungsverhältnis dazu berechtigt,
2. sich innerhalb der Gleise aufhält, ohne dass dies zur Erfüllung amtlicher Aufgaben erforderlich oder im Rahmen eines Nutzungsverhältnisses zugelassen ist […].

Das unerlaubte Betreten von Bahn- bzw. Gleisanlagen ist somit verboten und kann eine Geldbuße von bis zu 5.000 Euro nach sich ziehen. Bei einer konkreten Gefährdung des Eisenbahnbetriebs kann ein solcher Eingriff auch als Straftat mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren geahndet werden. Darüber hinaus können Schadensersatzforderungen der Bahn bzw. Regressforderungen von Reisenden erhoben werden.
Aus diesem rechtlichen Verbot des unbefugten Betretens resultiert von Bahn- bzw. Gleisanlagen keine direkte Verpflichtung für die DB AG zu Schutzmaßnahmen. Zugleich werden zur Sicherstellung eines sicheren Bahnbetriebes an zahlreichen Stellen im Schienennetz Schutzmaßnahmen getroffen. Fast ausschließlich alle von der DB AG ergriffenen Maßnahmen werden auf freiwilliger Basis durchgeführt. In Fällen, in denen die allgemeine Verkehrssicherungspflicht eine Einfriedung ausnahmsweise gebietet, kommt die DB AG dem nach. Eine gesetzliche Verpflichtung dafür gibt es nicht.

Dennoch prüft die DB AG immer dann, wenn dies im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist, welche Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall ergriffen werden können. Beispielsweise erfolgt dies dann, wenn ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gefahrenbereich der Gleisanlagen möglich ist.

Grundsätzliche Beispiele für Schutzeinrichtungen und -maßnahmen sind Zäune, Bauwerke (z.B. Mauern), Erdbauwerke (z.B. Wälle) sowie Streifen von DB Sicherheit oder der Bundespolizei, wobei diese Maßnahmen nicht nur in Berlin, sondern bundesweit zu Anwendung kommen.

Die Mindestabstände zwischen Schienenwegen und parallel geführten Gehwegen oder Straßen ergeben sich auf der Grundlage von Planungsrichtlinien der DB AG. Einflussfaktoren hierbei sind v.a. die jeweiligen Trassenquerschnitte mit den örtlich notwendigen Bauwerken und Einbauten, die Abmessungen der Schutzeinrichtungen, Zuwegungen und Räume für die Instandhaltung sowie Räume für vorhersehbare Erweiterungen."

Frage 7:

Wie bewertet der Senat die Sicherungsmaßnahmen entlang der Bahngleise zwischen S-Gehrenseestraße und S-Hohenschönhausen sowie den parallel dazu laufenden Gehwegen?

Antwort zu 7:

Zu Frage 7 hat die DB AG folgende Informationen übermittelt:
„In unmittelbarer Nähe der Bahngleise zwischen S-Bf. Gehrenseestraße und S-Bf. Hohenschönhausen gibt es keine parallel dazu laufenden Gehwege.

Die Bahnanlagen in diesem Bereich sind komplett eingezäunt. Die angrenzenden Straßen Wartenbergstraße auf der Fernbahnseite und Pablo-Picasso-Straße auf der S-Bahnseite sind ca. 50 m bzw. 100 m von den Bahngleisen entfernt. Von den Straßen bis zu den Bahngleisen ist hauptsächlich unwegsames Gelände."

Anhand der von der DB AG übermittelten Informationen zu dem genannten Bahnbereich werden die Sicherungsmaßnahmen aus Sicht des Senats als zweckmäßig bewertet.

Berlin, den 08.04.2021

In Vertretung

Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz